

Vorlage für die Sitzung des Senats am 17.12.2024

**Finanzierung der Wärmeplanung im Rahmen des Gesetzes zur Änderung des
Finanzausgleichsgesetzes 2024 und zur Änderung des
Stabilisierungsfondsgesetzes (FAG-Änderungsgesetz 2024)**

A. Problem

Durch das Gesetz für die Wärmeplanung und zur Dekarbonisierung der Wärmenetze (Wärmeplanungsgesetz – WPG) ist erstmals eine bundesweit geltende Pflicht zur Wärmeplanung geschaffen worden. Die Durchführung der Wärmeplanung ist Aufgabe der Länder. Die rechtliche Übertragung der Aufgaben der Wärmeplanung an die beiden Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven als planungsverantwortliche Stellen ist durch einen Beschluss des Senats zu einer entsprechenden Rechtsverordnung noch im Jahr 2024 vorgesehen. Den in diesem Zusammenhang entstehenden finanziellen Lasten wird der Bund Rechnung tragen, indem er die Länder in den Jahren 2024 bis 2028 um insgesamt 500 Millionen Euro – aufgeteilt auf fünf gleiche Jahrestriechen zu je 100 Millionen Euro – entlastet.

Zur finanziellen Entlastung der Länder im Zusammenhang mit der Erstellung von Wärmeplänen wird der Umsatzsteueranteil des Bundes für die Jahre 2024 bis einschließlich 2028 um jeweils 100 Millionen Euro reduziert und der Umsatzsteueranteil der Länder für die Jahre 2024 bis einschließlich 2028 um jeweils 100 Millionen Euro erhöht. Das zur Umsetzung vorgesehene Finanzausgleichsgesetz 2024 wurde zwischenzeitlich von Bundestag und Bundesrat beschlossen und ist am 03.08.2024 in Kraft getreten (BGBl. 2024 I Nr. 254).

Gegenüber dem Bund wird die Freie Hansestadt Bremen (Land) berichtspflichtig, um darzulegen, dass die Mittel zweckentsprechend in den Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven verwendet werden, d. h. entsprechend den planungsverantwortlichen Stellen zur Wärmeplanung Verfügung gestellt werden. Gegenüber dem Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen ist ein jährliches Berichtswesen, erstmals zum I. Quartals des Folgejahres vorgesehen, in dem u.a. darzustellen ist, welche planungsverantwortlichen Stellen eine finanzielle Unterstützung für die Erstellung von Wärmeplänen durch das Land erhalten haben und wie hoch die jeweilige finanzielle Unterstützung war.

Für das Land Bremen bzw. die Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven sind keine bzw. ungenügend hohe Mittel für die Wärmeplanung in den Haushalten 2024/2025 und in der mittelfristigen Finanzplanung ab 2026 bis 2028 vorgesehen. Die anteilige Mittelbedarfsbereitstellung ist zwingend erforderlich, um die geplanten Maßnahmen der gesetzlich vorgeschriebenen Wärmeplanung erfolgreich umsetzen zu können.

B. Lösung

Die für das Land Bremen seitens des Bundes vorgesehenen Mittel werden anteilig gem. Einwohnerschlüssel auf die beiden Stadtgemeinden zweckgebunden zur Finanzierung von Maßnahmen der Wärmeplanung aufgeteilt.

a) Verteilung der Mittel an die Stadtgemeinden

Für die kommunale Wärmeplanung werden insgesamt vom Bund 500 Mio. €, aufgeteilt in 5 Jahresraten von 100 Mio. €, den Ländern über eine Erhöhung des Festbetrags bei der Umsatzsteuer nach § 1 Abs. 2 FAG zur Verfügung gestellt. Auf die Freie Hansestadt Bremen ergibt sich nach der aktuellen Steuerschätzung ein Anteil von gerundet 1,0834% (exakter Betrag 1.083.351,64 €) durch Erhöhung der Einnahmen bei der Umsatzsteuer nach Einwohnern, dem Finanzkraftausgleich und den allgemeinen Bundesergänzungszuweisungen.

Der kommunale Finanzausgleich (KFA) beträgt 21,43% der Schlüsselmasse, die sich durch die o.g. Mehreinnahmen um 1.083.351,64 € erhöht (= 232.162,26 €). Die Aufteilung auf Bremen und Bremerhaven erfolgt nach dem Modell des kommunalen Finanzausgleichs 2024. Die restlichen Mehreinnahmen nach Abzug des Anteils des KFAs in Höhe von 851.189,38 € werden als Sonderzuweisung an Bremen und Bremerhaven gemäß den Einwohneranteilen nach dem Zensus 2022 (Stichtag 15. Mai 2022) verteilt.

| Aufteilung in € | Stadt Bremen | Stadt Bremerhaven | Summe |
|--|---------------------|--------------------------|----------------|
| Mehreinnahmen durch Erhöhung Länderanteil Umsatzsteuer (jährliche Rate 100 Mio. €) | 896.527,68 € | 186.823,96 € | 1.083.351,64 € |
| - davon über KFA | 190.394,52 € | 41.767,74 € | 232.162,26 € |
| - davon über Sonderzuweisung | 706.133,16 € | 145.056,22 € | 851.189,38 € |

Für die Freie Hansestadt Bremen (Land) sind dies rd. 1,083 Mio. EUR p.a., davon entfallen gemäß Einwohnerschlüssel (Zensus 2022) auf die Stadtgemeinde Bremen rd. 897 TEUR p.a. und auf die Stadtgemeinde Bremerhaven rd. 187 TEUR p.a. von 2024 bis einschl. 2028.

Die Verteilung der Mittel erfolgt nach Abzug eines anteiligen Betrages, der automatisch über den kommunalen Finanzausgleich an die Städte weitergeleitet wird gemäß Ergebnis des Zensus 2022 auf Basis der Einwohnerzahlen als Sonderzuweisung.

Der jeweilige Anteil wird vom Land an die beiden Stadtgemeinden zur Erfüllung der Aufgaben der Wärmeplanung auf Abruf bis zum maximalen zustehenden Anteil gem. Tabelle weitergeleitet. Am Ende der Laufzeit wären dies nach Berücksichtigung der weitergeleiteten Teilbeträge aus dem kommunalen Finanzausgleich Sonderzuweisungen in Höhe von rd. **3,531 Mio. EUR** für die Stadtgemeinde Bremen von der neu einzurichtenden Haushaltsstelle 0972.984 30-2 sowie **0,726 Mio. EUR** für die Stadtgemeinde Bremerhaven von der neu einzurichtenden Haushaltsstelle 0972.985 30-9, die vom Produktplan 93 Zentrale Finanzen über Verrechnungen/Erstattungen an den Produktplan 61 Klima, Umwelt und Landwirtschaft sowie die Stadt Bremerhaven weitergeleitet werden. Mittel, die in dem jeweiligen Jahr nicht abgerufen werden, werden vom Land in der zentralen Umsatzsteuerrücklage liquiditätsmäßig bis zum Abruf durch die

Stadtgemeinde vorgehalten. Der Mittelabruf durch die beiden Stadtgemeinden wird erstmals in 2025 angemeldet.

Bei den Zahlungen der Freien Hansestadt Bremen an die beiden Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven handelt es sich um Zahlungen nach dem Konnexitätsprinzip im Zusammenhang mit der Aufgabenübertragung als pauschale Summe; sie dient im Sinne einer Abgeltung zur Unterstützung der kommunalen Wärmeplanung. Die Mittel sind seitens der Kommunen zweckgebunden für Maßnahmen im Kontext der Wärmeplanung einzusetzen. Die Entscheidung über die konkrete, maßnahmenbezogene Mittelverwendung obliegt der jeweiligen Stadtgemeinde, die das Land über die geplante Mittelverwendung und den damit verbundenen Mittelabfluss informiert. Die Stadtgemeinden weisen dem Land die zweckentsprechende Verwendung – auch mit Blick auf die Berichtspflichten gegenüber dem Bund – nach.

Seitens der Stadtgemeinden ist die Mittelverwendung für die folgenden Kategorien vorgesehen; im weiteren Verlauf kann es hier zu Verschiebungen kommen, die seitens der beiden Stadtgemeinden gegenüber dem Land anzuzeigen sind:

| Geplante Mittelverwendung Bremen und Bremerhaven (2025-2028) | | Bremen | Bremer- haven | Gesamt |
|---|--|--------------------|--------------------------|--------------------|
| 1. | Erstellung des Wärmeplans* | 677.231 € | 0 € | 677.231 € |
| | Konsumtive Mittel | 405.100 € | 0 € | 405.100 € |
| | Personalmittel | 272.131 € | 0 € | 272.231 € |
| 2. | Kommunikationsaufgaben und Beteiligungsprozesse | 1.248.283 € | 60.000 € | 1.308.283 € |
| | Konsumtive Mittel | 874.367 € | 60.000 € | 934.367 € |
| | Personalmittel | 373.916 € | 0 € | 373.916 € |
| 3. | Umsetzung des Wärmeplans | 898.929 € | 581.081 € | 1.480.010 € |
| | Konsumtive Mittel | 304.289 € | 224.831 € | 529.120 € |
| | Personalmittel | 594.640 € | 356.250 € | 950.890 € |
| 4. | Fortschreibung des Wärmeplans | 706.222 € | 84.200 € | 790.422 € |
| | Konsumtive Mittel | 451.376 € | 84.200 € | 535.576 € |
| | Personalmittel | 254.846 € | 0 € | 254.846 € |
| | Kommunale Wärmeplanung Stadt Bremen und Stadt Bremerhaven insgesamt | 3.530.665 € | 725.281 € | 4.255.946 € |
| | Konsumtive Mittel | 2.035.132 € | 369.031 € | 2.404.163 € |
| | Personalmittel | 1.495.533 € | 356.250 € | 1.851.783 € |

* Kein Mittelansatz bei Bremerhaven, da die Erstellung der strategischen Wärmeplanung der Stadtgemeinde Bremerhaven seitens des Bundes über die NKI-Richtlinie gefördert wird.

C. Alternativen

Es werden keine Alternativen empfohlen.

D. Finanzielle / Personalwirtschaftliche Auswirkungen / Genderprüfung / Klimacheck

Die über den Bund zur Verfügung gestellten Mittel können zu 100% ohne Eigenanteil für die Wärmeplanung eingesetzt werden. Auch gelten die Mittel, die über die Umsatzsteueranteile zur Verfügung gestellt werden, als Drittmittel und können somit zur Refinanzierung von Personal eingesetzt werden.

Im Haushaltsjahr 2024 wurde die Anschubfinanzierung noch über Drittmittel in den Stadtgemeinden finanziert, so dass hier keine zusätzliche Mittel erforderlich einzuplanen waren. Die Verwendung und Höhe der eingesetzten Mittel ab 2025 ist in den obigen Tabellen beschrieben.

Zum Ablauf: Die beiden Stadtgemeinden berichten zu Anfang eines jeden Jahres an die Landesbehörde der Senatorin für Umwelt, Klima und Wissenschaft (SUKW) über den erwarteten anteiligen Mittelabfluss. Die Mittel werden durch die Senatorin für Umwelt, Klima und Wissenschaft für das Land vom Senator für Finanzen abgefordert und anschließend aus dem Produktplan 93 Zentrale Finanzen an die beiden Stadtgemeinden weitergeleitet, die diese grundsätzlich als zweckgebundene Einnahmeverfüugungsmittel zur Finanzierung entsprechender Ausgaben nutzen können. Zum Jahresende werden die eingesetzten Mittel abgerechnet und die nicht genutzten Mittel dem Landeshaushalt bzw. dem Senator für Finanzen wieder zur Verfügung gestellt, unter der Maßgabe, dass der Gesamtanspruch der Stadtgemeinden weiterhin besteht. Derzeit werden mit den dargestellten Mittelbedarfen noch keine finanziellen Verpflichtungen seitens der Senatorin für Klima, Umwelt und Wissenschaft sowie die Stadt Bremerhaven eingegangen, so dass es zum jetzigen Zeitpunkt keiner Erteilung von zusätzlichen Verpflichtungsermächtigungen zur haushaltsrechtlichen Absicherung der Mittelbedarfe bedarf. Sollten zukünftig bei den Maßnahmen Verpflichtungen einzugehen bzw. befristetes Personal zu refinanzieren sein, sind seitens der Stadtgemeinden separate Gremienvorlagen vorzulegen.

Zur haushaltstechnischen Umsetzung sollen im Landeshaushalt ab 2025 folgende neue Verrechnungshaushaltsstellen zwischen dem PPL 93, Zentrale Finanzen (Steuern) sowie dem PPPL 61, Umwelt, Klima und Landwirtschaft sowie Bremerhaven eingerichtet werden:

| Haushaltsstelle | Bezeichnung |
|-----------------|---|
| 0972.984 30-2 | An 3972.384 30-4, Sonderzuweisung für die Finanzierung der Wärmeleitplanung |
| 0972.985 30-9 | An 6502.385 30, Sonderzuweisung für die Finanzierung der Wärmeleitplanung |
| 3972.384 30-4 | Von 0972-984 30-2, Sonderzuweisung für die Finanzierung der Wärmeleitplanung |
| 0980.359 85-9 | Entnahme aus der Sonderrücklage zur Finanzierung von umsatzsteuerfinanzierten Maßnahmen |

Über diese neu einzurichtenden Verrechnungshaushaltsstellen werden die Mittel vom Produktplan 93 Zentrale Finanzen im Haushalt des Landes in den Produktplan 61 Klima, Umwelt und Landwirtschaft übertragen bzw. an Bremerhaven ausgekehrt. Dort gehen sie jeweils als zweckgebundene Einnahme ein und werden sollerrhöhend auf den Ausgabe-Haushaltsstellen (im Produktplan 61 neu einzurichtende Hst. 3640.531

40-0, 3640.422 40-7, 3640.428 40-5, 3640.441 40-1 und 3640.634 40-5 in einem Deckungsring) bereitgestellt. Die Deckung für die Sonderzuweisungen im Produktplan 93 Zentrale Finanzen erfolgt ersatzweise aus der Sonderrücklage zur Finanzierung von umsatzsteuerfinanzierten Maßnahmen (AH-FiPo 2611.396 11-5), die im Produktplan 93 auf der Haushaltsstelle 0980.359 85-9 „Entnahme aus der Sonderrücklage zur Finanzierung von umsatzsteuerfinanzierten Maßnahmen“ vereinnahmt werden und dann auf den beiden neu einzurichtenden Ausgabe-Haushaltsstellen über Nachbewilligung bereitgestellt werden. Von hier werden sie im Falle eines Mittelabrufes bzw. spätestens zur Jahresendabrechnung über Verrechnungen/Erstattungen an die beiden Stadtgemeinden überstellt und dort auf der jeweiligen Ausgabebeziehung soll-erhöhend bereitgestellt.

Die vom Bund geforderten Verwendungsnachweise bzw. das jährliche Berichtswesen übernimmt die Senatorin für Umwelt, Klima und Wissenschaft. Die Mittel werden vom Senator für Finanzen auf die senatorische Landesbehörde nachbewilligt und die Mittel über Verrechnungshaushaltsstellen an die beiden Stadtgemeinden ausgezahlt.

Mit der Haushaltsaufstellung 2026/2027 werden diese Mittel künftig veranschlagt. Die finanziellen personalwirtschaftlichen Auswirkungen sind in der obigen Tabelle dargestellt und werden über die Bundesmittel finanziert.

Die Beschlüsse haben keine genderspezifischen Auswirkungen.

Die in der Senatsvorlage vorgeschlagenen Beschlüsse haben keine direkten Auswirkungen auf den Klimaschutz.

Hinweise zu indirekten positiven Auswirkungen auf den Klimaschutz: Die vorgeschlagene Finanzierungsregelung zur kommunalen Wärmeplanung dient dem Ziel, die Wärmeversorgung im Land Bremen von fossilen Energieträgern auf erneuerbare Energien und unvermeidbare Abwärme umzustellen. Die Realisierung entsprechender Maßnahmen kann einen erheblichen Beitrag zur Minderung der bremischen CO₂-Emissionen insbesondere im Gebäudesektor leisten. Die vorgeschlagene Finanzierungsregelung zur kommunalen Wärmeplanung dient damit dem Klimaschutz und ist ein wichtiger Baustein im Rahmen der bremischen Klimaschutzstrategie.

E. Beteiligung/ Abstimmung

Die Abstimmung der Vorlage mit der Senatskanzlei, dem Senator für Finanzen und dem Magistrat Bremerhaven ist eingeleitet.

F. Öffentlichkeitsarbeit/ Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Die Vorlage ist zur Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz geeignet.

G. Beschluss

1. Der Senat nimmt den Bericht zur Entlastung der Länder/Gemeinden für die Wärmeplanung durch den Bund zur Kenntnis.
2. Der Senat stimmt der Verteilung der jährlichen anteiligen Mittel auf die Stadtgemeinden Bremen mit rd. 897 TEUR p.a. und Bremerhaven mit rd. 187 TEUR p.a. zu den dargestellten Maßnahmen ab 2024 bis einschl. 2028 mit der dargestellten Deckung zu.
3. Der Senat stimmt dem dargestellten Verfahren des Mittelabrufs bis max. zur anteiligen kumulierten Summe zum Ende 2028 in Höhe von 3,531 Mio. EUR für die Stadtgemeinde Bremen und in Höhe von 0,726 Mio. EUR für die Stadtgemeinde Bremerhaven zu.
4. Der Senat bittet die Senatorin für Umwelt, Klima und Wissenschaft, die Deputation für Umwelt, Klima und Landwirtschaft sowie über den Senator für Finanzen den Haushalts- und Finanzausschuss zu befassen.

Anlage : Wirtschaftlichkeitsuntersuchungs-Übersicht (WU-Übersicht)

Anlage zur Vorlage : Finanzierung der Wärmeplanung im Rahmen des Gesetzes zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes 2024 und zur Änderung des Stabilisierungsfondsgesetzes (FAG-Änderungsgesetz 2024)

Datum : 27.11.2024

Benennung der(s) Maßnahme/-bündels

Finanzierung der Wärmeplanung im Rahmen des Gesetzes zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes 2024 und zur Änderung des Stabilisierungsfondsgesetzes (FAG-Änderungsgesetz 2024)

Wirtschaftlichkeitsuntersuchung für Projekte mit **einzelwirtschaftlichen**
 gesamtwirtschaftlichen Auswirkungen

Methode der Berechnung (siehe Anlage)

Rentabilitäts/Kostenvergleichsrechnung Barwertberechnung Kosten-Nutzen-Analyse
 Bewertung mit standardisiertem gesamtwirtschaftlichen Berechnungstool

Ggf. ergänzende Bewertungen (siehe Anlage)

Nutzwertanalyse ÖPP/PPP Eignungstest Sensitivitätsanalyse Sonstige (Erläuterung)

Anfangsjahr der Berechnung :

Betrachtungszeitraum (Jahre):

Unterstellter Kalkulationszinssatz:

Geprüfte Alternativen (siehe auch beigefügte Berechnung)

| Nr. | Benennung der Alternativen | Rang |
|-----|----------------------------|------|
| 1 | | |
| 2 | | |
| n | | |

Ergebnis

Weitergehende Erläuterungen

Zeitpunkte der Erfolgskontrolle:

| | | |
|----|----|----|
| 1. | 2. | n. |
|----|----|----|

Kriterien für die Erfolgsmessung (Zielkennzahlen)

| Nr. | Bezeichnung | Maßeinheit | Zielkennzahl |
|-----|-------------|------------|--------------|
| 1 | | | |
| 2 | | | |
| n | | | |

Baumaßnahmen mit Zuwendungen gem. VV 7 zu § 44 LHO: die Schwellenwerte werden nicht überschritten /
 die Schwellenwerte werden überschritten, die frühzeitige Beteiligung der zuständigen technischen bremischen Verwaltung gem. RLBau 4.2 ist am erfolgt.

Wirtschaftlichkeitsuntersuchung nicht durchgeführt, weil:

Ausführliche Begründung

Durch das Gesetz für die Wärmeplanung und zur Dekarbonisierung der Wärmenetze (Wärmeplanungsgesetz – WPG) ist erstmals eine bundesweit geltende Pflicht zur Wärmeplanung geschaffen worden. Die Durchführung der Wärmeplanung ist Aufgabe der Länder. Hierzu erhält die FHB im Zusammenhang mit der Erstellung von Wärmeplänen (Stadt Bremen und Bhv) finanzielle Entlastungen vom Bund. Gegenüber dem Bund wird die Freie Hansestadt Bremen (Land) berichtspflichtig, um darzulegen, dass die Mittel zweckentsprechend in den Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven verwendet werden, d. h. entsprechend den planungsverantwortlichen Stellen zur Wärmeplanung Verfügung gestellt werden. Dementsprechend ist die Maßnahme alternativlos.